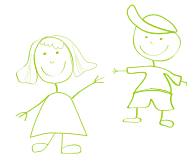


Merkblatt für Eltern zur Kindertagespflege



Jugendamt
des Kreises Steinfurt

1. Rechtsgrundlagen

Grundlage für die Kindertagespflege sind die gesetzlichen Bestimmungen des Achten Sozialgesetzbuches – Kinder- und Jugendhilfegesetz (SGB VIII) sowie das Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in der jeweils gültigen Fassung.

Kindertagespflege ist eine familienähnliche Form der Tagesbetreuung von Kindern. Die Kindertagespflege hat einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag. Sie soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Person fördern, die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen und ergänzen und den Eltern dabei helfen, Erwerbstätigkeit und Kindererziehung besser miteinander zu vereinbaren. Der Förderauftrag umfasst Erziehung, Bildung und Betreuung des Kindes und bezieht sich auf die soziale, emotionale, körperliche und geistige Entwicklung des Kindes.

Die Kindertagespflege richtet sich vorrangig an Kinder im Alter von unter drei Jahren und gilt hier als gleichrangiges Angebot zur Betreuung in einer Kindertageseinrichtung. Für Kinder unter 3 Jahren können Eltern für die Betreuung ihres Kindes wöchentliche Stundenkontingente im Umfang von mind. 10 und maximal 55 Std. buchen. Für Kinder über 3 Jahren sind vorrangig die Angebote der Kindertageseinrichtung bzw. der Schule in vollem Umfang zu nutzen. Ergänzend hierzu ist eine Kindertagespflege möglich, die Gesamtbetreuungszeit (Kindertageseinrichtung/Schule und Kindertagespflege) soll einen Betreuungsumfang von 55 Wochenstunden nicht überschreiten. Der Gesamtumfang der Kindertagespflege soll drei Monate nicht unterschreiten, um eine Verbindlichkeit für die Kindertagespflegepersonen zu schaffen und eine kontinuierliche Förderung der Kinder zu ermöglichen.

Seit dem 01. März 2020 gilt die allgemeine Masernimpfpflicht für Kinder und Kindertagespflegepersonen. Kinder, die unter zwei Jahre alt sind, müssen mindestens eine

Masernschutzimpfung (oder eine Immunität gegen Masern) nachweisen und können dann aufgenommen werden. Kinder, die mindestens zwei Jahre alt sind, müssen mindestens zwei Masernschutzimpfungen oder eine ausreichende Immunität gegen Masern nachweisen. Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können zunächst aufgenommen werden (auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird). Die Impfung weisen Sie mit dem Impfausweis oder einem ärztlichen Zeugnis bei Ihrer Kindertagespflegeperson nach. Sofern sie den Nachweis nicht vorlegen, darf ihr Kind nicht aufgenommen werden.

Veränderungen der Betreuungszeiten sind mit der Kindertagespflegeperson abzustimmen und dem SkF/der Diakonie frühzeitig – mindestens vier Wochen vor Eintritt der Änderung, schriftlich mitzuteilen. Sie treten zum 1. des nächsten Monats in Kraft. Das geänderte Stundenkontingent ist für 3 Monate bindend. Höherbuchungen sind bei nachgewiesenem Bedarf auch ausnahmsweise kurzfristig möglich. Eine vorzeitige Beendigung des Betreuungsverhältnisses bedarf einer schriftlichen Kündigung. Die Kündigungsfrist beträgt vier Wochen zum Monatsende. Die Beendigung zum 31. Mai sowie zum 30. Juni des Kindergartenjahres ist ausgeschlossen.

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahres einen Rechtsanspruch auf frühkindliche Förderung in einer Kindertageseinrichtung oder Kindertagespflege. Bei nicht erwerbstätigen Eltern/Elternteilen gilt der Rechtsanspruch mit 25 Wochenstunden als erfüllt.

Sofern eine Kindertagespflege für Kinder unter einem Jahr oder Kindertagespflege für Randzeiten beantragt wird, kann eine Kindertagespflege nur für die tatsächlich beruflich bedingten Abwesenheitszeiten der Eltern/des alleinerziehenden Elternteils gewährt werden. In diesen Fällen ist dem SkF/der Diakonie eine Arbeitszeitbescheinigung des Arbeitgebers vorzulegen.

2. Berechnung des pauschalen Kostenbeitrags (Elternbeitrag)

Gemäß § 90 SGB VIII, § 51 KiBiz i. V. m. § 3 Abs. 1 der Elternbeitragssatzung des Kreises Steinfurt zahlen Eltern für die Kindertagespflege einen pauschalierten Kostenbeitrag. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach dem Jahresbruttoeinkommen der Eltern (oder diesen rechtlich gleichgestellten Personen), sowie des gebuchten Betreuungsumfangs.

Ab dem **01.08.2022** ergibt sich folgender Kostenbeitrag:

Jahres- einkommen	wöchentliche Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25 Std.	30 Std.	35 Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 24.000 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 36.000 €	50,04 €	53,53 €	57,02 €	59,35 €	62,84 €	66,33 €	84,95 €	103,57 €	119,86 €	139,63 €
bis 48.000 €	84,95 €	88,44 €	93,09 €	97,74 €	103,57 €	108,22 €	138,48 €	168,73 €	200,14 €	230,40 €
bis 60.000 €	130,33 €	137,31 €	146,62 €	154,77 €	162,91 €	172,22 €	215,28 €	258,32 €	302,54 €	345,60 €
bis 72.000 €	172,22 €	182,69 €	193,16 €	203,64 €	214,11 €	224,58 €	283,92 €	343,27 €	401,46 €	460,79 €
bis 84.000 €	215,28 €	226,91 €	238,55 €	250,18 €	262,98 €	275,78 €	316,51 €	430,54 €	503,85 €	528,28 €
bis 96.000 €	250,18 €	262,98 €	274,61 €	288,58 €	302,54 €	316,51 €	394,47 €	473,60 €	539,92 €	564,36 €
über 96.000 €	285,09 €	299,06 €	310,69 €	326,98 €	342,11 €	357,24 €	472,43 €	516,65 €	576,00 €	600,43 €

Ab dem **01.08.2023** ergibt sich folgender Kostenbeitrag:

Jahres- einkommen	Betreuungszeiten									
	10 Std.	15 Std.	20 Std.	25. Std.	30. Std.	35. Std.	40 Std.	45 Std.	50 Std.	55 Std.
bis 24.000 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 36.000 €	52 €	55 €	59 €	61 €	65 €	69 €	88 €	107 €	124 €	140 €
bis 48.000 €	88 €	91 €	96 €	101 €	107 €	112 €	143 €	175 €	207 €	238 €
bis 60.000 €	135 €	142 €	152 €	160 €	169 €	178 €	223 €	267 €	313 €	358 €
bis 72.000 €	178 €	189 €	200 €	211 €	222 €	232 €	294 €	355 €	415 €	477 €
bis 84.000 €	223 €	235 €	247 €	259 €	272 €	285 €	327 €	445 €	521 €	547 €
bis 96.000 €	259 €	272 €	284 €	299 €	313 €	327 €	408 €	490 €	559 €	584 €
über 96.000 €	295 €	309 €	321 €	338 €	354 €	370 €	489 €	535 €	596 €	621 €

Gemäß § 90 Abs. 3 SGB VIII kann der Elternbeitrag auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn der Elternbeitrag den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist z. B. bei sehr geringem Einkommen möglich.

Die Elternbeiträge können steuerlich geltend gemacht werden. Hierfür benötigen Sie den Kostenfestsetzungsbescheid zur Vorlage beim Finanzamt.

Nächtliche Betreuungszeiten zwischen 22.00 Uhr und 6.00 Uhr werden in der Regel nur zur Hälfte als Betreuungszeiten berücksichtigt. Das Tagespflegegeld wird durch das Kreisjugendamt an die Betreuungsperson ausgezahlt.

3. Aufgaben der Fachberatung

Neben der allgemeinen Beratungs- und Informations-tätigkeit für Eltern und Kindertagespflegepersonen liegt die Hauptaufgabe der Fachberatung in der Vermittlung, Beratung und Begleitung von Tagespflegern, alternativ oder ergänzend zur institutionellen Kinderbetreuung sowie in der Werbung und Qualifizierung von Kindertagespflegepersonen. Das Beratungs- und Vermittlungsangebot der Fachberatung steht grundsätzlich allen Eltern offen, die eine familiäre Tagesbetreuung für ihr Kind suchen.

4. Anforderungen an die Kindertagespflegeperson / Pflegeerlaubnis § 43 Abs. 1 SGB VIII

Neben den organisatorischen Bedingungen ist die Qualität der Tagesbetreuung entscheidend für eine positive Entwicklung des Kindes. Aus diesem Grund gelten klare rechtliche Vorgaben zur Geeignetheit der Kindertagespflegepersonen. Alle Kindertagespflegepersonen, die über den SkF oder die Diakonie tätig sind und zur Vermittlung bereitstehen, haben das Bewerberverfahren gemäß den Richtlinien des Kreises Steinfurt erfolgreich abgeschlossen. Damit ist ihre Geeignetheit festgestellt. Sie müssen sich insbesondere durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Eltern, anderen Kindertagespflegepersonen und der Fachberatung auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. Als formale Kriterien sind der Fachberatung durch die Kindertagespflegeperson u. a. ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis und ein hausärztliches Attest vorzulegen. Darüber hinaus muss die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs nachgewiesen werden.

Die Kindertagespflegepersonen stehen in regelmäßigem Kontakt zu den Fachberatungen.

5. Versicherungen

a) Unfallversicherung des Tagespflegekindes

Seit dem 01.10.2005 sind Tagespflegekinder über die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen gesetzlich unfallversichert, wenn eine Pflegeerlaubnis vorliegt und die Eignung der betreuenden Kindertagespflegeperson durch das Jugendamt festgestellt ist. Der Versicherungsschutz erstreckt sich ausschließlich auf den zeitlichen Rahmen der Betreuung (einschließlich Wegeunfälle). Er gilt auch für private Tagespflegeverhältnisse, von denen die Fachberatung Kenntnis hat. Im Schadensfall kann die Unfallanzeige online eingereicht werden: www.unfallkasse-nrw.de/service/formulare/unfallanzeigen.html

b) Unfallversicherung der Kindertagespflegeperson

Alle Kindertagespflegepersonen, die für das Jugendamt tätig sind, müssen eine Unfallversicherung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW) abschließen. Der Versicherungsschutz umfasst alle Tätigkeiten, die eine selbständig tätige Kindertagespflegeperson im ursächlichen Zusammenhang mit ihrer Kinderbetreuungstätigkeit ausübt.

c) Haftpflichtversicherung

Die Kindertagespflegeperson muss eine Haftpflichtversicherung abschließen, die das Tageskind/die Tageskinder ausdrücklich mit einbezieht.